

Insolvenzverfahren PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Gläubigerinformation  
Stand 31. August 2007

**1. Beschwerden gegen Insolvenzplan**

Die verschiedenen Beschwerden gegen den mit überwältigender Mehrheit angenommenen Insolvenzplan (99,7%) wurden durch das Landgericht Frankfurt zu einem Verfahren unter dem Aktenzeichen 2-09 T 198/07 zusammengefaßt. Mit Beschluß vom 04. Juli 2007 wurde die Sache „wegen besonderer Schwierigkeiten rechtlicher Art“ vom Einzelrichter auf die Kammer übertragen. Dies bedeutet, daß nicht nur die Einzelrichterin, sondern die zuständige Kammer des Landgerichts, in der drei Richter/Innen entscheiden, sich mit der Sache auseinandersetzt.

Weitere verfahrensleitende Verfügungen wurden vom Landgericht bislang nicht erlassen, d.h. es wurde weder ein Termin zur mündlichen Verhandlung (der in einem Beschwerde-Verfahren aber nicht zwingend erforderlich ist) noch ein Termin, an dem die Entscheidung über die Beschwerden verkündet wird, bestimmt.

Prognosen über die Dauer des Beschwerdeverfahrens können von Seiten des Unterzeichners daher nicht gemacht werden. Allerdings hatte das Landgericht selbst angekündigt, noch im Herbst dieses Jahres entscheiden zu wollen.

Wir weisen jedoch ausdrücklich nochmals darauf hin, daß die Entscheidung des Landgerichts, so sie die Beschwerden zurückweist, nicht sofort den Weg zu einer Ausschüttung entsprechend dem Insolvenzplan frei macht, da gegen diese Entscheidung wiederum Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt werden kann.

Sobald die Entscheidung des Landgerichts vorliegt, werden wir Sie an dieser Stelle hierüber informieren.

**2. Weiterer Prüftermin**

Der auf den 13. September 2007 vertagte Prüftermin wird durch das Insolvenzgericht auf den 27. September 2007 vertagt werden. Zu diesem Termin wird der Unterzeichner den ausführlichen halbjährlichen Sachstandsbericht für das Insolvenzgericht erstellen, der einige Tage nach dem Prüftermin vom 27. September 2007 im gläubigerschutzten Bereich des Gläubigerinformationssystems für die Beteiligten des Insolvenzverfahrens zur Einsicht zur Verfügung stehen wird.

Wie immer an dieser Stelle dürfen wir Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Wir bitten nochmals darum, **Adressänderungen** nur noch **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 20. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten.

Frankfurt, den 2007-08-31 / BY

Frank Schmitt  
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht  
als Insolvenzverwalter